



### **Sie verfügen über leerstehenden Wohnraum und würden diesen für die Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen bereitstellen?**

Um Schutzsuchenden aus der Ukraine längerfristig eine Unterkunft anbieten zu können, besteht die Möglichkeit zur Vermietung an die Gemeinde Bisingen. Das heißt, gemeldete Unterkünfte werden von der Gemeinde selbst angemietet. Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen:

#### **Allgemeines**

Bevor wir einen Mietvertrag schließen, wird vorab ein Besichtigungstermin mit unserem Hausmeister vereinbart, der sich die Immobilie anschaut und klärt, ob diese sofort beziehbar ist oder ob noch etwas gerichtet werden muss. Der Wohnraum, der uns angeboten wird, sollte also in gutem Zustand bzw. gerichtet sein.

#### **Benennung der ortsüblichen Miete**

Die Nettokaltmiete liegt in der Gemeinde Bisingen etwa zwischen 7 und 10 € pro m<sup>2</sup>. Zum Beispiel wird für eine Einzelperson als angemessene Bruttokaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten) bei einer Wohnfläche mit bis zu 45 m<sup>2</sup> von einem Betrag von 392,00 € ausgegangen (Kaltmiete 311,00 € + Betriebskosten 81,00 €). Die Heizkosten (mit Kosten für die Warmwasserbereitung) belaufen sich bei einer Einzelperson auf 70,00 €.

#### **Wer kommt für etwaige Schäden auf?**

Für Reparaturen ist generell der Vermieter/die Vermieterin zuständig. Etwaige Schäden, die während der Vermietung entstehen, übernimmt die Gemeinde (bzw. deren Versicherung). Ebenso übernimmt die Gemeinde Neuanschaffungen. Wenn also beispielsweise eine Waschmaschine nicht vorhanden ist oder auch Tische und Stühle in ausreichender Menge fehlen sollten, kümmert sich die Gemeinde um deren Anschaffung.

#### **Wie hoch ist die Kautionszahlung, die die Gemeinde entrichtet?**

Es ist keine Kautionszahlung von Seiten der Gemeinde vorgesehen.

#### **Gibt es einen Mietvertrag? Wie lange ist das Mietverhältnis geplant?**

Es ist ein Mietvertrag vorgesehen, der zunächst auf ein Jahr befristet wird.

#### **Wer entscheidet, welche Personen in den Wohnungen untergebracht werden?**

Die ukrainischen Geflüchteten werden über das Ordnungsamt den angebotenen Wohnungen zugewiesen. Mit den Flüchtlingen wird kein Vertragsverhältnis geschlossen (zum Beispiel in Form einer Untervermietung). Es wird entsprechend der Wohnraumgröße darauf geachtet, dass nicht zu viele Personen einer Unterkunft zugeteilt werden. Sofern bei Ihrer Immobilie Besonderheiten bestehen (wie zum Beispiel, dass eine sehr steile Treppe im Haus vorhanden ist oder Vergleichbares und die Unterkunft somit nicht für ältere Menschen geeignet ist), wird dies bei der Einweisung selbstverständlich berücksichtigt.



Gerne nehmen wir die Meldung von Ihnen, dass Sie leerstehenden Wohnraum für die Unterbringung ukrainischer Kriegsvertriebener zur Verfügung stellen würden, in unserer Liste mit auf – sofern Sie das wünschen. Wer der Gemeinde Bisingen als Mieterin eine Unterkunft zur Verfügung stellen möchte, kann das Formular *Wohnraum-Angebot für Ukraine-Flüchtlinge* ausfüllen und per E-Mail an [fluechtlinge@bisingen.de](mailto:fluechtlinge@bisingen.de) senden.

Telefonisch oder schriftlich können Sie sich bei weiteren Rückfragen dazu an die Ansprechpartnerin Frau Landenberger wenden (Telefon 07476/896-416 oder E-Mail [carolin.landenberger@bisingen.de](mailto:carolin.landenberger@bisingen.de)). Für Ihre Bereitschaft, ukrainische Geflüchtete bei Ihrer Ankunft in der Gemeinde Bisingen zu unterstützen, bedanken wir uns recht herzlich.